



Aktueller Begriff

Bundesrechnungshof

Der **Bundesrechnungshof** hat am 7. Dezember 2023 seine Bemerkungen 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erstellt das Bundesministerium der Finanzen eine **Haushaltsrechnung** und eine Vermögensrechnung, mit der die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat **Rechenschaft** über den Vollzug des Haushaltes ablegen muss. Den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes im Dezember folgt in der Regel im April noch ein Ergänzungsband mit weiteren Feststellungen und Aktualisierungen. Der Bundesrat und der Deutsche Bundestag entscheiden, ob sie der Bundesregierung für das jeweilige Haushaltsjahr die **Entlastung** erteilen. Mit seinen Bemerkungen bereitet der Bundesrechnungshof diese Entscheidung nach Art. 114 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vor. Sie stellen die Grundlage für die parlamentarischen Beratungen im Haushaltsausschuss und in dem von ihm eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuss dar.

Die **Berichtspflicht** des Bundesrechnungshofes ist dabei umfassend. In die Bemerkungen sind alle Feststellungen aufzunehmen, die für die künftige Veranschlagung, Bewilligung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel relevant sein können, und es soll zudem mitgeteilt werden, welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden. Der Bericht hat aber grundsätzlich **keine Bindungswirkung**. Vielmehr stellt der Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 114 Abs. 2 BHO die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

Ziele der **externen Finanzkontrolle** durch den Bundesrechnungshof sind die Selbstkontrolle der Regierung hinsichtlich ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Unterstützung der Kontrolle der Regierung durch das Parlament, womit das **parlamentarische Budgetrecht** aus Art. 110 GG abgesichert wird. Dies soll durch eine möglichst wirksame Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof ermöglicht werden. Prüfungs- oder kontrollfreie Räume darf es danach nicht geben. Nach § 88 Abs. 1 BHO wird deshalb die **gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung** des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe vom Bundesrechnungshof geprüft. Neben der **rechnungsabhängigen Finanzkontrolle** der Rechnungslegung des Bundesministeriums der Finanzen hat der Bundesrechnungshof nach Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG auch die Kompetenz zu einer **rechnungsunabhängigen Finanzkontrolle** anhand der Kontrollmaßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalt- und Wirtschaftsführung des Bundes. Damit ist die Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle gewährleistet.

Die Prüfung des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 1 BHO umfasst eine **administrative Rechnungsprüfung**, mit der die äußere, buchhalterische Korrektheit der Jahresrechnung kontrolliert

wird. Weiterhin sind die Einzelposten der Jahresrechnung am Maßstab der **Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit** zu prüfen. Die Ordnungsmäßigkeit erstreckt sich in erster Linie auf die Einhaltung der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Rechtsvorschriften, während die Wirtschaftlichkeit auf eine möglichst optimale Zweck-Mittel-Relation zwischen Nutzen und Kosten abzielt. Dabei kann nach dem **Maximalprinzip** mit den vorhandenen Mitteln ein Ziel bestmöglich verwirklicht oder nach dem **Minimalprinzip** ein bestimmtes Ziel mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreicht werden.

Der Prüfung nach § 89 Abs. 1 BHO unterliegen die **Einnahmen und Ausgaben**, eingegangene **Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben**, die nicht zwingend auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, **Vermögen und Schulden**, **Maßnahmen mit möglichen finanziellen Auswirkungen**, Verwahrungen und Vorschüsse, sowie **Selbstbewirtschaftungsmittel**. Dem Bundesrechnungshof obliegt gemäß § 90 BHO die Prüfung, ob das **Haushaltsgesetz** und der **Haushaltsplan** eingehalten wurden sowie ob die **Jahresrechnung** und die **Vermögensrechnung** ordnungsgemäß aufgestellt sind. Die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln **wirtschaftlich und sparsam** verfahren wurde, erfolgt zunächst primär als Vertretbarkeitskontrolle. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist dabei eine am Ergebnis orientierte Zweckmäßigkeitkontrolle. Weiterhin ist eine Prüfung vorgesehen, ob eine **Aufgabe auch mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer** erfüllt werden kann. Der Bundesrechnungshof kann nach § 95 BHO für seine Aufgabe **Auskünfte und Unterlagen** verlangen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten für erforderlich hält. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Sachverhalte, die dem Prüfungsrecht unterliegen. Der Bundesrechnungshof entscheidet hierbei nach **pflichtgemäßem Ermessen**, welche Informationen er für erforderlich hält. Die Adressaten der Prüfung trifft eine entsprechende **Mitwirkungspflicht**. Ein eigenes Bewertungsrecht, ob das Auskunftsbegehren berechtigt ist, steht den betroffenen Stellen nicht zu.

Nicht abschließend geklärt sind die **Grenzen**, die der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes durch etwaige Rechte der prüfungsunterworfenen Stellen oder durch Rechte Dritter gesetzt sind. Hier kommen verfassungsrechtliche oder satzungsmäßige **Selbstverwaltungs- oder Kernbereichsrechte** der prüfungsunterworfenen Stellen in Betracht. Auch kann eine Prüfungstätigkeit in **Freiheitsrechte** von prüfungsunterworfenen Stellen, aber auch in Rechte von Privatpersonen oder von Beschäftigten der geprüften Stellen eingreifen.

Neben seiner originären und vorrangigen verfassungsrechtlichen Aufgabe der Prüfung kommt dem Bundesrechnungshof nach § 88 Abs. 2 BHO auch noch eine **Beratungsfunktion** zu, die aufgrund seiner Prüfungserfahrung erfolgt. Über **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** kann er nach § 99 BHO den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten.

Quellen:

- Zeit für mehr Effizienz: Bundesrechnungshof legt Bemerkungen vor, <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/bemerkungen-2023-12/bemerkungen-2023-12.html>, abgerufen am 21. März 2024.
- Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, BT-Drs. 20/9700, 07.12.2023.
- BeckOK GG/Butzer, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 114.
- Gröpl BHO/Schwarz, 2. Aufl. 2019, BHO §§ 88, 89, 90, 95, 114.